Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 - 2018

Datum: 01.10.2014 SR/BeVoSr/171/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	28.10.2014	Ö

<u>Verfasser:</u> Werner, Wolfgang <u>FB/Aktenzeichen:</u>

Beratung über Einwendungen zur Niederschrift vom 02.09.2014

Zielsetzung:

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Abfassung von Sitzungsprotokollen

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, die Einwendungen ohne	Änderung (des Protokolls
vom 02.09.2014 zur Kenntnis zu nehmen.		

Bürgermeister Verfasser	

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 01.10.2014 Bürgermeister Voß am 01.10.2014

Sachverhalt:

Gemäß beigefügter Anlage hat Herr Uwe Martens als bürgerliches Mitglied des FA fünf Einwendungen gegen das Protokoll vom 02.09.2014 erhoben; nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist darüber in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

Allgemeines, rechtliche Grundlagen:

Nach § 47 Abs. 12 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist über jede Sitzung eine Niederschrift aufzunehmen, in der folgende Mindestbestandteile enthalten sein müssen:

- 1. Zeit und Ort der Sitzung
- 2. Namen der Teilnehmer/innen
- 3. Tagesordnung
- 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
- 5. Abstimmungsergebnis.

In Absatz 2 ist enthalten, dass das Gremium (hier: FA) über die Einwendungen entscheidet.

Weitergehende und ergänzende Regelungen finden sich im § 26 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung (GeSchO), die nach § 28 auch für die Ausschüsse Anwendung findet.

Einführend wird geregelt, dass über jede Sitzung ein <u>Kurz</u>protokoll zu fertigen ist; das heißt, dass <u>kein Wort</u>protokoll mit Wiedergabe aller Wortbeiträge zu fertigen ist. Das Kurzprotokoll soll jedoch den <u>wesentlichen</u> Verlauf der Beratungen darstellen, um später nachvollziehen zu können, welche Argumente zu der Beschlussfassung geführt haben.

Die wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte ist nach § 26 Abs. 2 Buchstabe "b" GeSchO jedoch an das besondere Verlangen des A-Mitgliedes gebunden.

Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet nach § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung das Gremium in der folgenden Sitzung.

Allerdings ist nicht jeder Einwand automatisch eine Einwendung im Sinne von § 41 GO; nach den einschlägigen Kommentaren sowohl von Bracker/Dehn als auch von Borchert, Buschmann, Galette und anderen "liegen Einwendungen gegen die Niederschrift erst dann vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder wenn der geschilderte Verlauf der Beratungen grundlegend anders gewesen ist."

Im Einzelnen:

Kursiv gedruckt sind unter der entsprechenden Ziff. die Einwendungen (ggfs. verkürzt) dargestellt; die Antworten dazu sind jeweils direkt zugeordnet.

- 1.) Die beschlossenen Haushalte inklusive Stellenplan sollten adäquat der Sitzungsvorlage komplett als Anlage beigefügt sein.
 - Der Sitzungsvorlage waren die genannten Anlagen beigefügt; sollte das Protokoll gemeint sein, war verabredet, den in der Sitzung erstellten Investitionsplan in der geänderten Fassung beizufügen. Das ist erfolgt.
- 2.) Die Formulierung unter TOP 7.2 zur Streichung der Haushaltsmittel für die Stelle "Stadtplaner" ist so nicht korrekt, da die Stelle komplett aus dem Stellenplan herausgenommen wurde.

Die Herausnahme der genannten Planstelle ist nicht Gegenstand der Beratung unter TOP 7.2; das ist bereits unter TOP 7.1 beschlossen und protokolliert worden.

Unter TOP 7.2 wird Bezugnehmend auf 7.1 mitgeteilt, dass <u>nach Streichung</u> dieser Stelle keine Haushaltsmittel bereitzustellen sind; ebenfalls keine Haushaltsmittel für den Betriebswirt im FB 2 aber unter Belassung der Planstelle im Stellenplan.

3.) Im Vermögenshaushalt wurden zu UA 320 zwei Sperrvermerke beschlossen......

Dem Protokollführer ist zwar in Erinnerung, dass abstrakt über die genannten Sperrvermerke gesprochen wurde, jedoch <u>ohne</u> Beschlussfassung dazu. Außerdem wären Sachanträge nach § 16 Abs. 3 der GeSchO schriftlich zu stellen; es liegt zu dem genannten Sachverhalt kein schriftlicher Antrag vor, so dass auch nicht abgestimmt wurde.

4.) Fehlende Darstellung des Beratungsablaufs zu einzelnen Haushaltsstellen wie z. B. 130.5002 (Rolltore Freiwillige Feuerwehr), 630.5115 (Unterhaltung Gemeindestraßen) und 630.5117 (alt 51xx) Gewässer Mühlengraben, Dammsicherung

Hierzu wird auf die Regelungen der GeSchO verwiesen; wie oben bereits dargestellt wird ein Kurzprotokoll geführt, worin gemäß § 26 Abs. 2 Buchstabe c) GeSchO alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten sind. Zur Antragstellung siehe Ziff. 3. Wörtliche Wiedergabe des eigenen Wortbeitrages hat auch niemand beantragt und außerdem fallen alle drei Haushaltsstellen in die sachliche Zuständigkeit des BA, so dass dort im Detail beraten werden kann und muss..

5.) Fehlende Darstellung des Beratungsablaufs zum Verkauf eines Grundstücks

wie Ziff. 4; wobei Begehrlichkeiten in der Nachbarschaft nicht geweckt werden können, weil keine weiteren Erbbaugrundstücke bekannt sind.

Die Darstellungen zu 1.), 2.), 4.) und 5.) sind keine Einwendungen im Sinne von § 41 GO, da weder Mindestbestandteile der Niederschrift fehlen oder falsch dargestellt wurden und auch der Beratungsverlauf sich nicht anders darstellt; lediglich die Ziff. 3 ist in einer neuen Sitzung zur Beratung zu stellen, weil hier ein wesentlicher Punkt der Niederschrift (Fehlen eines Abstimmungsergebnisses) in Zweifel gestellt wird. Dazu müsste sich jedoch zunächst der Antragsteller zu erkennen geben, seinen Beschlussantrag formulieren und letztendlich auch das Abstimmungsergebnis mitteilen, weil wie oben bereits ausgeführt hierzu keine Notizen vorhanden sind. Eine korrigierende Beschlussfassung würde allerdings ins Leere laufen, da die Stadtvertretung zwischenzeitlich den Nachtragshaushalt ohne die Sperrvermerke beschlossen hat.

Im Allgemeinen muss diese Angelegenheit zum Anlass genommen werden, um die Regelungen der Geschäftsordnung in Erinnerung zu rufen und um stringente Beachtung zu bitten, weil eine geordnete Protokollführung ansonsten unnötig erschwert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: